

Satzung des Paderborner Hochschulkreises e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein trägt den Namen „Paderborner Hochschulkreis“ (Nachstehend „Verein“ genannt, nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn mit dem Zusatz „e.V.“).

(2)

Sitz des Vereins ist Paderborn.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 AO.

(2)

Der Verein fördert Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften und daran anknüpfender Wissenschaftsgebiete. Vereinszweck ist ferner die Intensivierung der Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis auf diesem Gebiet sowie die Förderung der Kontakte von Absolventen der Universität Paderborn untereinander, zu Hochschuldozenten und interessierten Praktikern auf dem genannten Wissenschaftsgebiet.

(3)

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Herausgabe eines wissenschaftlichen Informationsblatts, durch das Vereinsmitgliedern über Studienpläne und laufende Forschungsvorhaben an der Universität Paderborn berichtet wird;
2. Förderung von Kontaktstudien an der Universität Paderborn (Organisation und Bezuschussung);
3. Verleihung von Preisen als Anerkennung für wissenschaftliche Leistungen;
4. Veranstaltung von Seminaren mit Praktikern.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

(2)

Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.

(3)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse.

Für die Ausführung von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als EUR 2.500,00 belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Das Gleiche gilt für Grundstücksverträge.

(4)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.

(5)

Dem Vorstand bleibt es unbenommen, zu seiner Unterstützung Referentenposten einzurichten. Diese Referenten vertreten den Verein nicht nach außen und müssen mit Vereinsmitgliedern besetzt werden. Die Wahl erfolgt in einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorstands entgegen, wählt Vorstandsmitglieder und entlastet sie und wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr.

(2)

Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder zu einer außerordentlichen Versammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn drei Mitglieder des Vorstands oder ein Viertel aller Vereinsmitglieder es schriftlich verlangen und dabei Zweck und Grund des Verlangens angeben.

(3)

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand mit einer Mindestfrist von zwei Wochen postalisch oder elektronisch (per e-Mail) einberufen. Die Tagesordnung ist mitzuteilen, damit die Versammlung als ordnungsgemäß einberufen gilt.

(4)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5)

Die Mitglieder fassen alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit oder Blockwahl (Gruppenabstimmung). Ausgenommen sind Satzungsänderungen. Sie erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich durch Unterschrift einer Beitrittserklärung der Satzung des Vereins unterwirft.

(2)

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(3)

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Mitglieder haben volle Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

(2)

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. das Erreichen der Vereinsziele nach besten Kräften zu unterstützen,
2. das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
3. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten (per Lastschriftinzugsverfahren).

§ 10 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(2)

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(3)

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

(4)

Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.

(5)

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6)

Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf vorherige Anhörung. Hierzu wird das Mitglied schriftlich unter Angabe der Vorwürfe zur Vorstandssitzung eingeladen. Dem betroffenen Mitglied steht es frei, sich zu den Vorwürfen auch schriftlich zu äußern.

(7)

Ein Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied per eingeschriebenen Brief zuzustellen.

(8)

Innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Verlangt das Mitglied eine Sonderversammlung, so ist diese innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Andernfalls wird die Behandlung des Rechtsmittels auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch in Abwesenheit des Mitglieds mit einfacher Mehrheit und stellt diesen Beschluss schriftlich zu. Bis zum Zugang dieser Mitteilung ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

(9)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderung oder weitergehende Ansprüche. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 11 Beiträge

(1)
Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Hiervon sind Ausnahmen zulässig. Diese sind in einer gesonderten Gebührenordnung festgesetzt.

(2)
Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Dessen Höhe wird in einer gesonderten Gebührenordnung festgesetzt. Diese Gebührenordnung wird erst- und einmalig von einer Mitgliederversammlung beschlossen. Über weitere Änderungen der Gebührenordnung beschließt der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Änderungen sind in der auf die Änderung folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 12 Ehrenamtspauschale

Für Mitglieder des Vorstands ist ein Aufwendersersatz im Sinne von § 3 Nr. 26 oder § 3 Nr. 26a EStG zulässig.

§ 13 Niederschriften

(1)
Alle Beschlüsse des Vereins in Versammlungen des Vorstands und der Mitglieder sind niederzuschreiben.

(2)
Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

(3)
Löst ein Beschluss den Verein auf, so haben alle anwesenden Vorstandsmitglieder und zwei von der Versammlung gewählte, nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder die Niederschrift zu unterschreiben.

(4)
Sämtliche Niederschriften sind den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form (z. B. durch Aushang in den Vereinsräumlichkeiten) zugänglich zu machen.

(5)
Einwendungen gegen die Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1)
Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Außerdem muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Dieses Erfordernis fällt bei einer Wiederholungsversammlung weg.

(2)
Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Zwei von ihnen vertreten den Verein während der Liquidation.

(3)
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Paderborn, die es zur Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.